



## Gemeindeversammlung vom 26. November 2018

*Veröffentlichung der Beschlüsse:*

Die **Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde** hat:

1. das Budget 2019 der Politischen Gemeinde mit
  - einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'280'950.00 für die Erfolgsrechnung,
  - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'660'000.00 und Fr. 50'000.00 im Finanzvermögen und
  - einem Steuerfuss für das Politische Gemeindegut von 119%genehmigt;
2. die kommunale Gebührenverordnung (GEVO) genehmigt;
3. die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 11. April 2005 und 13. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen (12. Juni 2006, 29. November 2010, 21. März 2016 und 20. November 2017) genehmigt sowie
  - dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zugestimmt;
  - den Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung zur Kenntnis genommen und
  - den Gemeinderat Gossau ZH ermächtigt, Änderungen an der Bau- und Zonenordnung vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

Die **Gemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde** hat:

1. das Budget 2019 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
  - einem Aufwandüberschuss von Fr. 53'900.00 für die Erfolgsrechnung,
  - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 110'350.00
  - und Fr. 0.00 im Finanzvermögen und
  - einem Steuerfuss für das Evang.-ref. Kirchengut von 14%genehmigt.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Verfügungen wie z.B. Ausgabenbewilligungen) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).



GEMEINDE **G O S S A U**

Gegen Erlasse der Gemeindeversammlung (Erlasse z.B. Reglemente) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht (ausgenommen BZO; Rekursmöglichkeit erst mit Publikation Genehmigungsentscheid der Baudirektion) **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist - soweit möglich - beizulegen.

Rekursinstanz für die Politische Gemeinde:

Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

Rekursinstanz für die Evang.-ref. Kirchgemeinde:

Bezirkskirchenpflege, Martin Fischer, Wihaldenstrasse 30, 8340 Hinwil

---

Zur Publikation im Zürcher Oberländer am **Freitag, 30. November 2018**